

## Freundeskreis der Jugendkunstschule Friedrichshain-Kreuzberg e.V.

# Satzung

### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Jugendkunstschule Friedrichshain-Kreuzberg“. Er hat seinen Sitz in Berlin Kreuzberg-Friedrichshain und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name „Freundeskreis der Jugendkunstschule Friedrichshain-Kreuzberg e.V.“

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur und Jugendhilfe.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Mittelbeschaffung für die Jugendkunstschule Kreuzberg-Friedrichshain i.S.d §58 Ziffer 1 und 2 der Abgabenordnung zur Förderung der Kunst und Kultur für Kinder und Jugendliche im Bezirk.

Maßnahmen sind die Förderung der kulturpädagogischen Arbeit und der kulturellen Angebote, die konzeptionelle und ideelle Begleitung und die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit. Der Satzungszweck wird durch die Heranführung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere bildungsbenachteiligten, an Kunst und Kultur verwirklicht. Dabei wird eine enge Zusammenarbeit mit den verschiedensten öffentlichen und privaten Einrichtungen des Bezirks und der Stadt angestrebt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er finanziert sich vor allem aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuwendungen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

### §3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### §4 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit der Satzung und den Zwecken des Vereins einverstanden erklärt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit der Satzung und den Zwecken des Vereins einverstanden erklärt. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person

werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Natürliche Personen müssen darüber hinaus das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und spätestens bis zum 30. September einem Vorstandsmitglied zugehen.

Ein ordentliches Mitglied, das länger als zwölf Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, ist in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Es wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so kann das Mitglied nach Ablauf von drei Monaten aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder.

Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift mit der Einladung zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen. Der begründete Ausschließungsbeschluss wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich bekannt gemacht.

### **§6 Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet (Stimmberechtigung) Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit; sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

### **§7 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- 
- die Mitgliederversammlung
- der Beirat

### **§8 Vorstand**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er erledigt die anfallenden Arbeiten in kollegialer Zusammenarbeit. Aufgaben, Arbeitsweisen und Aufgabenteilungen können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei bis fünf Personen, die für die Dauer von 24 Monaten gewählt werden. Endet die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds durch Zeitablauf, bleibt es bis zum Abschluss der Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für

die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied benennen, das von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten. Eine persönliche Haftung tritt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ein.

- (1) (4) Der erweiterte Vorstand des Vereins führt die Geschäfte ehrenamtlich und erstattet den Jahresbericht.
- (2) (5) Der Vorstand kann während seiner Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstandes abgewählt werden.
- (3) (6) Der/die Leiter/in der Jugendkunstschule Kreuzberg-Friedrichshain ist in beratender Funktion zu den Vorstandssitzungen einzuladen.
- (4) (7) Der Vorstand beruft auf Vorschlag von Mitgliedern bzw. Fördermitgliedern nach einstimmigem Beschluß die Mitglieder des Beirates (§ 8).

### **§9 Beiträge**

Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§10 Mitgliederversammlung**

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Wahl mindestens eines Kassenprüfers/einer Kassenprüferin
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über die Grundsätze für die Erstattung von Aufwendungen (Reisekosten etc.)
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszweckes,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

Die Mitgliederversammlung (MV) wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung des Vereinszweckes und über die Auflösung des Vereins die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur MV zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die MV wird von einem/einer mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter/in geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Beschlussunfähigkeit gilt in der darauffolgenden Mitgliederversammlung, die binnen drei Wochen stattzufinden hat, die einfache Mehrheit der Anwesenden.

Über die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

### **§11 Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern.
- (2) Er wird auf die Dauer von drei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Jedes Mitglied des Beirates ist einzeln zu wählen.
- (3) Wählbar sind nur vereinsfremde Personen oder Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens zwei Kalenderjahre angehören; dies gilt nicht für die ersten Mitglieder des Beirates nach Gründung des Vereins. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.
- (4) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Beirat versammelt sich einmal im Jahr. Der/die Vorsitzende des Vereins lädt gemeinsam mit dem/der Sprecher/in des Beirats zu den Versammlungen ein. Die Mitglieder des Beirates haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Sie sind nicht stimmberechtigt. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (6) Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen.
- (7) Aufgaben des Beirates:
  - a) Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins.
  - b) Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.
  - c) Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
- (8) Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen.
- (9) Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
- (10) Auf Antrag eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mehrheitlich über den Ausschluß eines Beiratsmitglieds aus dem Beirat. Voraussetzung ist die schuldhaftige Verletzung der Vereinsinteressen in grober Weise.

### **§12 Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.
- (2) Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch den/die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer/in.

### **§13 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur.

### **§14 Liquidatoren**

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstandes die Liquidatoren.

### **§15 Schlussbestimmung**

Falls bei der Eintragung in das Vereinsregister durch das Vereinsregistergericht Änderungen in dieser Satzung erforderlich werden, ist der Vorstand allein berechtigt, diese zu beschließen und anzumelden.

Diese Änderungen sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Berlin, den 05. Juni 2018